

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 135



Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Mitteilungen und Bekanntmachungen

55. Jahrgang

9. Mai 2012

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
<b>Europäische Kommission</b>		
2012/C 135/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden <sup>(1)</sup> .....	1
2012/C 135/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.6438 — Saria/Teeuwissen/Jagero II/Quintet/Bioiberica) <sup>(1)</sup> .....	4
2012/C 135/03	Beschlüsse im Zusammenhang mit der Überwachung der Umsetzung von Beschlüssen über Umstrukturierungs- und Abwicklungsbeihilfen für Finanzinstitute <sup>(1)</sup> .....	5
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
<b>Rat</b>		
2012/C 135/04	Übersicht über die vom Rat vorgenommenen Ernennungen — Januar, Februar, März und April 2012 (Sozialbereich) .....	6

DE

Preis:  
3 EUR

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	<b>Europäische Kommission</b>	
2012/C 135/05	Euro-Wechselkurs .....	10

---

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

**Europäische Kommission**

2012/C 135/06	Hercule II — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — OLAF/2012/D5/02 — Technische Unterstützung der nationalen Behörden im Hinblick auf die Nutzung der besonderen Instrumente und Untersuchungsmethoden für die Bekämpfung von Betrug und Korruption sowie technische Unterstützung bei der Kontrolle von Containern und Lastkraftwagen an den Außengrenzen der Union, einschließlich der Bekämpfung von Zigarettenschmuggel und -fälschung .....	11
2012/C 135/07	Hercule II — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — OLAF/2012/D5/03 — Schulungen, Seminare und Konferenzen — rechtlicher Teil .....	14
2012/C 135/08	MEDIA 2007 — Entwicklung, Vertrieb, Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — EACEA/17/12 — Förderung der Vernetzung von Kinobetrieben, die europäische Filme in ihr Programm aufnehmen — „Kinonetzwerk“ .....	17

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2012/C 135/09	Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen .....	20
---------------	---	----

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2012/C 135/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6454 — Limagrain/KWS/Genective JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	21
2012/C 135/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.6525 — SESA/Disa/SAE/JV) <sup>(1)</sup> ....	22



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des AEU-Vertrags****Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 135/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	1.8.2011
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.32163 (10/N)
Mitgliedstaat	Slowenien
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Odprava posledic škode letalskih prevoznikov in letališč zaradi potresnih aktivnosti na Islandiji in posledično vulkanskega pepela v aprilu 2010
Rechtsgrundlage	Program odprave posledic škode letalskih prevoznikov in letališč zaradi potresnih aktivnosti na Islandiji in posledično vulkanskega pepela v aprilu 2010, Zakon o odpravi posledic naravnih nesreč (Ur.l. RS, št. 114/05, 90/07 in 102/07)
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Ausgleich für Schäden aufgrund von Naturkatastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 1,985227 Mio. EUR Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 1,99 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	60 %
Laufzeit	2011
Wirtschaftssektoren	Luftfahrt
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministrstvo za gospodarstvo Kotnikova 5 SI-1000 Ljubljana SLOVENIJA
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/state\\_aids\\_texts\\_de.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm)

Datum der Annahme der Entscheidung	4.4.2012
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.33617 (11/N)
Mitgliedstaat	Frankreich
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Extension du régime N 121/06 aux projets de R&D structurants des pôles de compétitivité dans le cadre des investissements d'avenir
Rechtsgrundlage	Loi n° 2005-842 du 26 juillet 2005; décret n° 2005-1021 du 25 août 2005; décret n° 2005-732 du 30 juin 2005; décret n° 2007-1629 du 19 novembre 2007; arrêté du 28 décembre 2007; loi n° 2010-237 du 9 mars 2010 («loi de finances rectificative pour 2010»).
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Forschung und Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss, rückzahlbarer Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben 230 Mio. EUR Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 1 150 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	50 %
Laufzeit	bis zum 31.12.2016
Wirtschaftssektoren	Alle Sektoren
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministère de l'industrie, de l'économie, de l'emploi — DGCIS — Service compétitivité et développement des PME 12 rue Villot 75572 Paris Cedex 12 FRANCE  Commissariat général à l'investissement Hôtel de Cassini 32 rue de Babylone 75007 Paris FRANCE
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/state\\_aids\\_texts\\_de.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm)

Datum der Annahme der Entscheidung	7.3.2012
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	SA.33731 (11/N)
Mitgliedstaat	Italien
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Aiuto alla RSI ad AgustaWestland SpA — Nuovo modello elicottero da trasporto light intermedie AW 169
Rechtsgrundlage	Legge del 24 dicembre 1985 n. 808 — Decreto del Ministero dello Sviluppo Economico 14 settembre 2010, n. 173 — Regolamento concernente la disciplina degli interventi relativi ai progetti di ricerca e sviluppo, in applicazione della Legge 24 dicembre 1985, n. 808
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Forschung und Entwicklung
Form der Beihilfe	Zinsgünstiges Darlehen
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 94 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	30 %
Laufzeit	2010-2016
Wirtschaftssektoren	Verarbeitendes Gewerbe
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministero dello Sviluppo Economico Direzione Generale per la Politica Industriale Ufficio D3 — Ex DGSPC Uff. D3 Via Molise 19 00187 Roma RM ITALIA
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/state\\_aids\\_texts\\_de.htm](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm)

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache COMP/M.6438 — Saria/Teeuwissen/Jagero II/Quintet/Bioiberica)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 135/02)

Am 10. Februar 2012 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
  - der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/en/index.htm>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32012M6438 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.
-

**Beschlüsse im Zusammenhang mit der Überwachung der Umsetzung von Beschlüssen über Umstrukturierungs- und Abwicklungsbeihilfen für Finanzinstitute**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 135/03)

Datum der Annahme der Entscheidung	22.12.2011
Nummer der Beihilfe	SA.29833 (MC 11/09)
Mitgliedstaat	Belgien
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Extension of the target date of certain divestments by KBC and amendment of restructuring commitments
Art des Beschlusses	Neuer Beschluss im Zusammenhang mit dem folgenden Kommissionsbeschluss: MC 11/09
Inhalt	Anpassung des Zeitplans oder der Bedingungen für die Rückzahlung der staatlichen Beihilfe, Anpassung struktureller Anforderungen: Verlängerung einer Veräußerungsfrist um weniger als 12 Monate
Sonstige Angaben	—

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

[http://ec.europa.eu/eu\\_law/state\\_aids/state\\_aids\\_texts\\_de.htm](http://ec.europa.eu/eu_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm)

---

## IV

(Informationen)

## INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## RAT

## Übersicht über die vom Rat vorgenommenen Ernennungen

Januar, Februar, März und April 2012 (Sozialbereich)

(2012/C 135/04)

Ausschuss	Ende des Mandats	Veröffentlichung im ABl.	Nachfolge von	Rücktritt/Ernennung	Mitglied/Stellvertretendes Mitglied	Gruppe	Land	Ernannte Person	Zugehörigkeit	Beschluss des Rates vom
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	24.9.2012	C 294 vom 29.10.2010	Frau Carita RAMMUS	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Estland	Frau Kristi SUUR	Ständige Vertretung Estlands bei der EU	10.2.2012
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	24.9.2012	C 294 vom 29.10.2010	Herr Gisbert BRINKMANN	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Deutschland	Frau Vera BADE	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	14.2.2012
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	24.9.2012	C 294 vom 29.10.2010	Frau Liisa FOLKERSMA	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Arbeitnehmerorganisationen	Finnland	Frau Jenni KARJALAINEN	AKAVA — Gewerkschaftsbund für Fach- und Führungskräfte in Finnland	17.2.2012
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	24.9.2012	C 294 vom 29.10.2010	Frau Anna SANTESSON	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Schweden	Frau Jenny LINDBLAD	Arbetsmarknadsdepartementet	9.3.2012
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	24.9.2012	C 294 vom 29.10.2010	Frau Tiina OINONEN	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Finnland	Herr Olli SORAINEN	Ministerium für Beschäftigung und Wirtschaft	19.3.2012



Ausschuss	Ende des Mandats	Veröffentlichung im ABL	Nachfolge von	Rücktritt/Ernennung	Mitglied/Stellvertretendes Mitglied	Gruppe	Land	Ernannte Person	Zugehörigkeit	Beschluss des Rates vom
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	24.9.2012	C 294 vom 29.10.2010	Frau Elina IMMONEN	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Finnland	Frau Katri AALTONEN	Ministerium des Innern	19.3.2012
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	24.9.2012	C 294 vom 29.10.2010	Frau Eleni KALAVA	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Zypern	Frau Elena SIVITANIDOU	Ministerium für Arbeit und Soziales	19.3.2012
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	24.9.2012	C 294 vom 29.10.2010	Frau Ingrid NOWOTNY	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Österreich	Herr Heinz KUTRO-WATZ	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	26.3.2012
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	24.9.2012	C 294 vom 29.10.2010	Frau Martha ROJAS-PINEDA	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Österreich	Herr Helmut GERL	Arbeitsmarktservice Österreich	26.3.2012
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	24.9.2012	C 294 vom 29.10.2010	Herr Heinz KUTROWATZ	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Österreich	Frau Barbara BOHACZEK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	26.3.2012
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	24.9.2012	C 294 vom 29.10.2010	Frau Georgia HEINE	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Deutschland	Frau Anna ROBRA	BDA (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)	24.4.2012
Beratender Ausschuss für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	24.9.2012	C 294 vom 29.10.2010	Herr Stefan STRÄSSER	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Deutschland	Frau Carmen Eugenia BÂRSAN	BDA (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände)	24.4.2012
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	28.2.2013	L 45 vom 20.2.2010	Herr Willy IMBRECHTS	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Belgien	Herr Jan BATEN	SPF Emploi, travail et concertation sociale	17.2.2012
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	28.2.2013	L 45 vom 20.2.2010	Frau Elissavet GALANOPOULOU	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Griechenland	Herr Antonios CHRISTODOULOU	Ministerium für Beschäftigung und soziale Sicherung	26.4.2012
Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	28.2.2013	L 45 vom 20.2.2010	Herr Antonios CHRISTODOULOU	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Griechenland	Frau Stamatina PISSIMISSI	Ministerium für Beschäftigung und soziale Sicherung	26.4.2012
Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	19.10.2015	C 290 vom 27.10.2010	Frau Estelle CEULEMANS	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Arbeitnehmerorganisationen	Belgien	Frau Anne PANNEELS	FGTB	24.4.2012

Ausschuss	Ende des Mandats	Veröffentlichung im ABL	Nachfolge von	Rücktritt/Ernennung	Mitglied/Stellvertretendes Mitglied	Gruppe	Land	Ernannte Person	Zugehörigkeit	Beschluss des Rates vom
Beratender Ausschuss für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	19.10.2015	C 290 vom 27.10.2010	Herr Andreas KYRIAKIDES	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Zypern	Herr Sotiris STRATIS	Ministerium für Gesundheit	24.4.2012
Verwaltungsrat des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen	31.5.2013	C 137 vom 27.5.2010	Frau Martina JANÍKOVÁ	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Slowakei	Frau Olga PIETRUCHOVÁ	Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie	14.2.2012
Verwaltungsrat des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen	31.5.2013	C 137 vom 27.5.2010	Frau Andrea BARŠOVÁ	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Tschechische Republik	Herr Miroslav FUCHS	Ministerium für Arbeit und Soziales	9.3.2012
Verwaltungsrat des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen	31.5.2013	C 137 vom 27.5.2010	Herr Czeslaw WALEK	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Tschechische Republik	Frau Lucia ZACHARIÁŠOVÁ	Ministerium für Arbeit und Soziales	9.3.2012
Verwaltungsrat des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen	31.5.2013	C 137 vom 27.5.2010	Frau Teresa Margarida DO CARMO FRAGOSO	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Portugal	Frau Maria de Fátima ABRANTES DUARTE	Comissão para a Cidadania e a Igualdade de Género	9.3.2012
Verwaltungsrat des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen	31.5.2013	C 137 vom 27.5.2010	Herr Pedro DELGADO ALVES	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Portugal	Herr Manuel Maria FEIO BARROSO	Comissão para a Cidadania e a Igualdade de Género	9.3.2012
Verwaltungsrat des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen	31.5.2013	C 137 vom 27.5.2010	Frau Judit GAZSI	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Ungarn	Frau Zsuzsanna DEBRECENI Dr. KORMOSNÉ	Staatsministerium für Soziales, Familie und Jugend	26.4.2012
Verwaltungsrat des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen	31.5.2013	C 137 vom 27.5.2010	Frau Anna OROSZ	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Ungarn	Frau Judit HALASZ	Staatsministerium für Soziales, Familie und Jugend	26.4.2012
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	30.11.2013	C 322 vom 27.11.2010	Frau Viviane GOERGEN	Rücktritt	Mitglied	Arbeitnehmerorganisationen	Luxemburg	Herr Vincent JACQUET	LCGB	10.2.2012
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	30.11.2013	C 322 vom 27.11.2010	Herr Tarmo KRIIS	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Arbeitgeber	Estland	Frau Marika MERILAI	Estnischer Handelsverband	10.2.2012

Ausschuss	Ende des Mandats	Veröffentlichung im ABL	Nachfolge von	Rücktritt/Ernennung	Mitglied/Stellvertretendes Mitglied	Gruppe	Land	Ernannte Person	Zugehörigkeit	Beschluss des Rates vom
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	30.11.2013	C 322 vom 27.11.2010	Herr Jan BATEN	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Belgien	Herr Alain PIETTE	SPF Emploi, travail et concertation sociale	17.2.2012
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	30.11.2013	C 322 vom 27.11.2010	Frau Keti KOYNAKOVA	Rücktritt	Mitglied	Arbeitnehmerorganisationen	Bulgarien	Herr Ivan KOKALOV	CITUB	8.3.2012
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	30.11.2013	C 322 vom 27.11.2010	Herr Ivan KOKALOV	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Arbeitnehmerorganisationen	Bulgarien	Herr Oleg CHULEV	ISETUR-RODKREPA	8.3.2012
Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	30.11.2013	C 322 vom 27.11.2010	Herr Ole PRASZ	Rücktritt	Mitglied	Arbeitnehmerorganisationen	Dänemark	Herr Jan KAHR FREDERIKSEN	FTF	9.3.2012
Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	7.11.2013	C 322 vom 27.11.2010	Herr Willy IMBRECHTS	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Belgien	Herr Jan BATEN	SPF Emploi, travail et concertation sociale	17.2.2012
Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	7.11.2013	C 322 vom 27.11.2010	Herr Christian DENEVE	Rücktritt	Stellvertretendes Mitglied	Regierung	Belgien	Frau Véronique CRUTZEN	SPF Emploi, travail et concertation sociale	17.2.2012
Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	7.11.2013	C 322 vom 27.11.2010	Frau Elissavet GALANOPOULOU	Rücktritt	Mitglied	Regierung	Griechenland	Herr Antonios CHRISTODOULOU	Ministerium für Beschäftigung und soziale Sicherheit	26.4.2012

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

8. Mai 2012

(2012/C 135/05)

### 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,3025	AUD	Australischer Dollar	1,2830
JPY	Japanischer Yen	104,01	CAD	Kanadischer Dollar	1,2968
DKK	Dänische Krone	7,4367	HKD	Hongkong-Dollar	10,1095
GBP	Pfund Sterling	0,80645	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6456
SEK	Schwedische Krone	8,8885	SGD	Singapur-Dollar	1,6234
CHF	Schweizer Franken	1,2014	KRW	Südkoreanischer Won	1 479,98
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	10,2376
NOK	Norwegische Krone	7,5605	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,1969
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,5075
CZK	Tschechische Krone	25,133	IDR	Indonesische Rupiah	12 002,59
HUF	Ungarischer Forint	286,46	MYR	Malaysischer Ringgit	3,9802
LTL	Litauischer Litas	3,4528	PHP	Philippinischer Peso	55,116
LVL	Lettischer Lat	0,6985	RUB	Russischer Rubel	39,1120
PLN	Polnischer Zloty	4,1905	THB	Thailändischer Baht	40,378
RON	Rumänischer Leu	4,4043	BRL	Brasilianischer Real	2,5090
TRY	Türkische Lira	2,2994	MXN	Mexikanischer Peso	17,1877
			INR	Indische Rupie	69,1875

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## V

*(Bekanntmachungen)*

## VERWALTUNGSVERFAHREN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

## HERCULE II

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — OLAF/2012/D5/02**

**Technische Unterstützung der nationalen Behörden im Hinblick auf die Nutzung der besonderen Instrumente und Untersuchungsmethoden für die Bekämpfung von Betrug und Korruption sowie technische Unterstützung bei der Kontrolle von Containern und Lastkraftwagen an den Außengrenzen der Union, einschließlich der Bekämpfung von Zigarettenschmuggel und -fälschung**

*(2012/C 135/06)***1. Zielsetzung und Beschreibung**

Diese Ankündigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gründet sich auf den Beschluss Nr. 878/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2007 zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses Nr. 804/2004/EG zur Auflage eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (Programm Hercule II) (ABl. L 193 vom 25. Juli 2007).

**2. Förderungswürdige Antragsteller**

Diese Ankündigung richtet sich an nationale oder regionale Verwaltungsbehörden („Antragsteller“) eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines außerhalb der Europäischen Union gelegenen, die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllenden Landes, die sich für ein besseres europaweites Vorgehen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union einsetzen.

Antragsteller aus Ländern außerhalb der Europäischen Union müssen in einem der folgenden Länder wohnhaft sein:

1. in den beitretenden Staaten oder
2. in den EFTA-EWR-Ländern gemäß den im EWR-Abkommen festgelegten Bedingungen oder
3. in den Bewerberländern, mit denen die Europäische Union Assoziierungsabkommen geschlossen hat, nach Maßgabe dieser Abkommen oder der mit diesen Ländern abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Zusatzprotokolle über die Teilnahme an Programmen der Europäischen Union.

**3. Förderfähige Maßnahmen**

Es können folgende Maßnahmen zur technischen Unterstützung gefördert werden:

- technische Unterstützung nationaler Behörden bei der Nutzung besonderer Instrumente und Untersuchungsmethoden für die Bekämpfung von Betrug und Korruption sowie
- technische Unterstützung bei der Kontrolle von Containern und Lastkraftwagen an den Außengrenzen der Europäischen Union, einschließlich der Bekämpfung von Zigarettenschmuggel und -fälschung.

Die technische Unterstützung sollte dazu dienen, die bestehenden Kapazitäten und die vorhandene Logistik der Mitgliedstaaten für technische, in der Betrugsbekämpfung tätige Dienste zu stärken und insbesondere folgende Systeme auf- bzw. auszubauen oder zu verbessern:

- automatische Systeme zur Identifizierung von Containerkennungen
- automatische Systeme zur Identifizierung von Nummernschildern
- technische Ausrüstung zur elektronischen Überwachung
- technische Ausrüstung zur mobilen Überwachung
- technische Ausrüstung zur Erhebung und Analyse von digitalem Beweismaterial
- technische Ausrüstung zur Kommunikationsverschlüsselung
- Ausrüstung und Geräte zur Aufdeckung von geschmuggelten oder gefälschten Waren anhand der Geruchseigenschaften dieser Waren.

#### 4. Zuschlagskriterien

Die eingereichten förderfähigen Vorschläge werden nach Maßgabe folgender Zuschlagskriterien bewertet:

1. Übereinstimmung der vorgeschlagenen Maßnahme mit den Zielen des OLAF im Bereich der technischen Unterstützung;
2. Grad der Vorbereitung und der Organisation der Maßnahme sowie Klarheit und Präzision der Ziele, des Konzepts und der Planung;
3. Kostenwirksamkeit: Die Kosten des Projekts müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen stehen;
4. sektorübergreifende Dimension des Projekts;
5. Vereinbarkeit des Projekts mit den Maßnahmen, die im Rahmen der politischen Prioritäten der EU im Bereich der Bekämpfung von Betrug zum Nachteil des EU-Haushalts eingeleitet bzw. vorgesehen werden (z. B. Prävention, Informationsanalyse, Methoden der Zusammenarbeit);
6. Vereinbarkeit des Projekts mit ähnlichen Projekten, die andere Mitgliedstaaten und andere Polizei- und Zollbehörden bereits durchführen;
7. Möglichkeit der Verwertung der Ergebnisse (beispielsweise durch gezielte Verteilung), um die Zusammenarbeit im Bereich der Betrugsbekämpfung zu stärken und effizienter zu gestalten.

Werden aufgrund dieser Zuschlagskriterien mehrere Projekte gleich bewertet, kann die Förderung (in absteigender Rangfolge) vorrangig gewährt werden für:

- Projekte mit internationaler Dimension, die eine EU-weite Zusammenarbeit vorsehen;
- geografisch ausgewogene Projekte;
- Antragsteller, die in den Vorjahren für dasselbe Projekt bzw. ähnliche Projekte keine Finanzhilfe erhalten haben.

#### 5. Haushaltsmittel

An Haushaltsmitteln stehen insgesamt 3 750 000 EUR zur Verfügung.

Davon stehen 2 000 000 EUR für Vorschläge zur Verfügung, die vor Ablauf der ersten Abgabefrist (31. Mai 2012) eingereicht werden (erster Teil). Der Restbetrag in Höhe von 1 750 000 EUR steht zuzüglich etwaiger aus dem ersten Teil übrig bleibenden Mittel für Vorschläge zur Verfügung, die vor Ablauf der zweiten Abgabefrist (13. September 2012) eingereicht werden (zweiter Teil).

Der Finanzbeitrag erfolgt in Form einer Finanzhilfe. Die gewährte Finanzhilfe kann keinesfalls 50 % der förderfähigen Kosten übersteigen.

Die Kommission behält sich das Recht vor, nicht alle verfügbaren Mittel zuzuweisen.

#### 6. Weitere Informationen

Die technischen Spezifikationen und das Antragformular können von der nachstehend genannten Website heruntergeladen werden:

[http://ec.europa.eu/anti\\_fraud/about-us/funding/techn-assist/items/call\\_proposals\\_2012\\_en.htm](http://ec.europa.eu/anti_fraud/about-us/funding/techn-assist/items/call_proposals_2012_en.htm)

Etwaige Fragen oder Anfragen nach zusätzlichen Informationen zu dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind per E-Mail an

OLAF-FMB-HERCULE-TA@ec.europa.eu zu richten.

Die betreffenden Fragen und Antworten können in anonymisierter Form im Leitfaden für das Ausfüllen des Antragformulars auf der Website des OLAF veröffentlicht werden, wenn sie für andere Antragsteller hilfreich sein können.

#### **7. Frist für den Eingang der Anträge**

Anträge müssen spätestens am **31. Mai 2012** (erste Abgabefrist) eingereicht werden.

Zweite Abgabefrist ist der **13. September 2012**.

Es werden nur Anträge akzeptiert, die unter Verwendung des offiziellen, ordnungsgemäß von der zu rechtsverbindlichen Verpflichtungen im Namen der antragstellenden Einrichtung befugten Person unterschriebenen Antragformulars eingereicht werden. Der versiegelte Umschlag muss deutlich lesbar folgende Aufschrift tragen:

**„Antrag im Rahmen des OLAF-Finanzhilfeprogramms zur technischen Unterstützung — (OLAF/2012/D5/02) — Hercule II 2012“**

Der Antrag ist in zweifacher Ausführung (Original plus Kopie) auf dem Postweg an folgende Adresse zu schicken:

Europäische Kommission — Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)  
z.Hd. Johan KHOUW  
Leiter des Referats „Hercule, Pericles und Schutz des Euro“  
Büro: J-30 10/62  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

Zudem ist der Finanzhilfeantrag in elektronischer Form mit allen erforderlichen Anlagen per E-Mail an folgende Mailbox zu schicken:

OLAF-FMB-HERCULE-TA@ec.europa.eu

---

**HERCULE II****Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — OLAF/2012/D5/03****Schulungen, Seminare und Konferenzen — rechtlicher Teil**

(2012/C 135/07)

**1. Zielsetzung und Beschreibung**

Diese Ankündigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gründet sich auf den Beschluss Nr. 878/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2007 zur Änderung und Verlängerung des Beschlusses Nr. 804/2004/EG zur Auflage eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (Programm Hercule II). Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bezieht sich auf Tätigkeiten nach Artikel 1a Buchstabe b des Beschlusses über die Auflage von „Hercule II“, nämlich die Veranstaltung von Schulungen, Seminaren und Konferenzen zur Unterstützung der Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen widerrechtlichen Handlungen sowie der Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur Verhütung und Aufdeckung von Betrug.

**2. Förderungswürdige Antragsteller**

Förderungswürdige Anträge können von folgenden Antragstellern eingereicht werden:

- nationale oder regionale Verwaltungsbehörden eines Mitgliedstaats, eines beitretenden Staates oder eines Bewerberlandes, die die Verstärkung der Unionstätigkeit auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Union fördern;
- Forschungs- und Lehranstalten, die seit mindestens einem Jahr Rechtspersönlichkeit besitzen, in einem Mitgliedstaat oder in einem nicht der Union angehörenden Staat ansässig und tätig sind und die Verstärkung der Unionstätigkeit auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Union fördern;
- gemeinnützige Einrichtungen, die seit mindestens einem Jahr Rechtspersönlichkeit besitzen, in einem Mitgliedstaat oder einem nicht der Union angehörenden Staat ansässig und tätig sind und die Verstärkung der Unionstätigkeit auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Union fördern.

Antragsteller aus Ländern außerhalb der Europäischen Union müssen in einem der folgenden Länder wohnhaft sein:

1. in den beitretenden Staaten oder
2. in den EFTA-EWR-Ländern gemäß den im EWR-Abkommen festgelegten Bedingungen oder
3. in den Bewerberländern, mit denen die Europäische Union Assoziierungsabkommen geschlossen hat, nach Maßgabe dieser Abkommen oder der mit diesen Ländern abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Zusatzprotokolle über die Teilnahme an Programmen der Europäischen Union.

**3. Förderfähige Maßnahmen**

Seminare und Konferenzen zur Weiterentwicklung des rechtlichen und justiziellen Schutzes der finanziellen Interessen der Union vor Betrugsdelikten durch

- rechtsvergleichende Studien;
- Verbreitung, einschließlich Veröffentlichung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der EU;
- Veröffentlichung und Verbreitung einer regelmäßig erscheinenden Zeitschrift mit wissenschaftlichen Beiträgen zum Thema Schutz der finanziellen Interessen der EU;
- Veranstaltung der Jahrestagung der Vorsitzenden der Juristenvereinigungen für europäisches Strafrecht bzw. zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union.

Die gewährte Finanzhilfe kann bis zu 90 % der förderfähigen Kosten der Tätigkeiten betragen. Je Projekt werden von der Europäischen Kommission bzw. vom OLAF maximal folgende Beträge gewährt:

- 50 000 EUR für eintägige Seminare, 100 000 EUR für zweitägige Seminare;
- 300 000 EUR für eine rechtsvergleichende Studie;



- 25 000 EUR für eine Maßnahme zur Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse;
- 60 000 EUR für die Veröffentlichung und Verbreitung einer regelmäßig erscheinenden Verbandszeitschrift während eines Jahres;
- 45 000 EUR für die Jahrestagung der Verbandsvorsitzenden.

#### 4. Zuschlagskriterien

Die eingereichten förderfähigen Vorschläge werden nach Maßgabe folgender Zuschlagskriterien bewertet:

1. Übereinstimmung der vorgeschlagenen Maßnahme mit den Programmzielen;
2. ergänzender Charakter der vorgeschlagenen Maßnahme gegenüber anderen geförderten Maßnahmen;
3. Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Maßnahme, d. h. die Möglichkeit, sie mit den vorgeschlagenen Mitteln tatsächlich durchzuführen;
4. Kosten-Nutzen-Verhältnis der vorgeschlagenen Maßnahme;
5. durch die vorgeschlagene Maßnahme erzielter zusätzlicher Nutzen;
6. Größe der Zielgruppe der vorgeschlagenen Maßnahme;
7. transnationale und multidisziplinäre Aspekte der vorgeschlagenen Maßnahme;
8. geografische Dimension der vorgeschlagenen Maßnahme.

Werden aufgrund dieser Zuschlagskriterien mehrere Projekte gleich bewertet, kann die Förderung (in absteigender Rangfolge) vorrangig gewährt werden für:

- Projekte mit internationaler Dimension, die eine EU-weite Zusammenarbeit vorsehen;
- geografisch ausgewogene Projekte;
- Antragsteller, die in den Vorjahren für dasselbe Projekt bzw. ähnliche Projekte keine Finanzhilfe erhalten haben.

#### 5. Haushaltsmittel

Für Vorschläge, die vor Ablauf der ersten Abgabefrist (31. Mai 2012) eingereicht werden, stehen Haushaltsmittel in Höhe von 400 000 EUR zur Verfügung (erster Teil). Der Restbetrag in Höhe von 300 000 EUR steht zuzüglich etwaiger aus dem ersten Teil übrig bleibenden Mittel für Vorschläge zur Verfügung, die vor Ablauf der zweiten Abgabefrist (1. Oktober 2012) eingereicht werden (zweiter Teil).

Der Finanzbeitrag erfolgt in Form einer Finanzhilfe.

Die Kommission behält sich das Recht vor, nicht alle verfügbaren Mittel zuzuweisen.

#### 6. Weitere Informationen

Die technischen Spezifikationen und das Antragformular können von der nachstehend genannten Website heruntergeladen werden:

[http://ec.europa.eu/anti\\_fraud/about-us/funding/lawyers/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/anti_fraud/about-us/funding/lawyers/index_en.htm)

Etwaige Fragen oder Anfragen nach zusätzlichen Informationen zu dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind per E-Mail an folgende Adresse zu schicken:

OLAF-FMB-HERCULE-LEGAL@ec.europa.eu

Die betreffenden Fragen und Antworten können in anonymisierter Form im Leitfaden für das Ausfüllen des Antragformulars auf der Website des OLAF veröffentlicht werden, wenn sie für andere Antragsteller hilfreich sein können.

#### 7. Frist für den Eingang der Anträge

Erste Abgabefrist: Donnerstag, **31. Mai 2012**

Zweite Abgabefrist: Montag, **1. Oktober 2012**

Es werden nur Anträge akzeptiert, die unter Verwendung des offiziellen, ordnungsgemäß von der zu rechtsverbindlichen Verpflichtungen im Namen der antragstellenden Einrichtung befugten Person unterschriebenen Antragformulars eingereicht werden. Der versiegelte Umschlag muss deutlich lesbar folgende Aufschrift tragen:

**„Antrag im Rahmen des OLAF-Finanzhilfeprogramms (rechtlicher Teil) für Schulungen, Seminare und Konferenzen — (OLAF/2012/D5/03) — Hercule II 2012“**

Der Antrag ist in zweifacher Ausführung (Original plus Kopie) auf dem Postweg an folgende Adresse zu schicken:

Europäische Kommission — Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)  
z.Hd. Johan KHOUW  
Leiter des Referats „Hercule, Pericles und Schutz des Euro“  
Büro: J-30 10/62  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

Zudem ist der Finanzhilfeantrag in elektronischer Form mit allen erforderlichen Anlagen per E-Mail an folgende Mailbox zu schicken:

OLAF-FMB-HERCULE-LEGAL@ec.europa.eu

---

**MEDIA 2007 — ENTWICKLUNG, VERTRIEB, ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND FORTBILDUNG****Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — EACEA/17/12****Förderung der Vernetzung von Kinobetrieben, die europäische Filme in ihr Programm aufnehmen  
— „Kinonetzwerk“**

(2012/C 135/08)

**1. Ziele und Beschreibung**

Grundlage der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ist der Beschluss Nr. 1718/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007).

Die spezifischen Ziele sind folgende:

- Die Verbesserung der Verbreitung nicht nationaler europäischer Filme auf dem europäischen und internationalen Markt durch Anreizmaßnahmen für ihren Export, ihren Vertrieb auf allen Bildträgerformaten und ihre Vorführung in Kinos.
- Die Förderung der Verwertung nicht nationaler europäischer Filme auf dem europäischen Markt, insbesondere durch die Koordinierung eines Kinonetzwerks.

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EACEA/17/12 bietet eine zweijährige Partnerschaftsrahmenvereinbarung an.

**2. Förderfähige Antragsteller**

Diese Bekanntmachung richtet sich an europäische Kinobetriebe, die in einem Netzwerk zusammengeschlossen sind, dessen Tätigkeiten zur Erreichung der oben genannten Ziele beitragen.

Der Koordinator (das Netzwerk) und die Mitbegünstigten (die Kinobetriebe) müssen sich zum derzeitigen Zeitpunkt und künftig, entweder direkt oder durch Mehrheitsbeteiligung, im Besitz von Staatsangehörigen der am Programm MEDIA teilnehmenden Länder befinden und in einem dieser Länder registriert sein:

- den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- EWR-Länder, die Schweiz und Kroatien,
- Bosnien und Herzegowina (unter der Voraussetzung, dass der Verhandlungsprozess abgeschlossen ist und das Land offiziell zum Teilnehmerland des Programms MEDIA erklärt wird).

*Mitbegünstigte:*

Unabhängige europäische Kinobetriebe sind als Mitbegünstigte förderfähig.

Ein unabhängiger europäischer Kinobetrieb ist ein Unternehmen, eine Vereinigung oder eine Einrichtung mit einer oder mehreren Leinwänden mit Sitz in am Programm MEDIA teilnehmenden Ländern und geführt unter ein und demselben Firmennamen. Die Verwertung (Vorführung) von Filmen sollte die Haupttätigkeit des Antragstellers oder der betreffenden Abteilung der Antrag stellenden Einrichtung sein.

Förderfähig sind ausschließlich solche unabhängigen europäischen Kinobetriebe,

- die Erstaufführungskinos sind (Kinos, die europäische Filme innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten nach ihrer nationalen Kinopremiere in Erstaufführung zeigen), bei denen Retrospektiven oder Wiederaufführungen maximal 30 % der gezeigten Filme ausmachen;
- die seit mindestens sechs Monaten für die Öffentlichkeit geöffnet sind;

- die mit einem System für den Eintrittskartenverkauf und die Einnahmenerklärung ausgestattet sind;
- die über mindestens eine Leinwand und 70 Kinositzeplätze verfügen;
- die mindestens 300 Aufführungen pro Jahr durchführen, sofern es sich um Kinos mit nur einer Leinwand handelt, und mindestens 520 Aufführungen pro Jahr durchführen, sofern es sich um Kinos mit mehreren Leinwänden handelt (Kinos, die mindestens sechs Monate im Jahr geöffnet sind), und mindestens 30 Aufführungen pro Monat durchführen, sofern es sich um Sommer- bzw. Freiluftkinos handelt (Kinos, die weniger als sechs Monate im Jahr geöffnet sind);
- die in den letzten zwölf Monaten eine Zuschauerzahl von mindestens 20 000 Personen erreicht haben.

Um die genannten Förderfähigkeitskriterien als Gruppe zu erfüllen, können verschiedene Kinobetriebe ihre Resultate zusammenfassen. Die Bedingungen hierfür müssen vom Antragsteller in seinem Antrag und im begleitenden Leitfadentwurf klar festgelegt sein.

*Koordinator:*

Kinonetzwerke sind als Koordinator förderfähig.

Ein Kinonetzwerk wird definiert als eine Gruppe von Kinobetrieben, die mittels einer rechtsgültig gebildeten Koordinierungsstelle gemeinsame Aktivitäten im Bereich der Verwertung und Förderung europäischer Filme entwickelt. Diese Koordinierungsstelle unterhält insbesondere ein Kommunikations- und Informationssystem zwischen den Kinos.

Förderfähig sind Kinonetzwerke, die mindestens 100 Kinos aus mindestens 20 am Programm MEDIA teilnehmenden Ländern repräsentieren.

### 3. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind folgende Maßnahmen und damit verbundene Aktivitäten, die in den MEDIA-Ländern stattfinden:

- Maßnahmen, die auf die Förderung und Verwertung (Vorführung) von europäischen Filmen abzielen;
- Bildungsmaßnahmen zur Sensibilisierung des jungen Kinopublikums;
- Aktivitäten zur Förderung und Begleitung der Einführung des Digitalkinos durch Kinobesitzer;
- Netzwerkaktivitäten: Information, Animation und Kommunikation.

### 4. Gewährungskriterien

Es werden insgesamt 100 Punkte bei folgender Gewichtung vergeben:

Netzwerk	20 Punkte
Strategie zur Aufteilung und Überwachung der finanziellen Unterstützung	20 Punkte
Kostenwirksamkeit	20 Punkte
Gemeinsame Maßnahmen	20 Punkte
Junges Kinopublikum	20 Punkte
INSGESAMT	100 Punkte

### 5. Mittelausstattung

Die Aufforderung zielt auf den Abschluss einer zweijährigen Partnerschaftsrahmenvereinbarung ab. Die im Rahmen dieser Aufforderung für das erste Jahr verfügbaren Mittel belaufen sich auf maximal 10 800 000 EUR.

Es wird nur ein Begünstigter ausgewählt.

Bei dem gewährten Finanzbeitrag handelt es sich um einen Zuschuss. Die Höhe der finanziellen Unterstützung darf höchstens 40 % der förderfähigen Gesamtkosten betragen.

#### **6. Stichtag für die Einreichung von Anträgen**

Die Vorschläge sind bis zum **16. Juli 2012** (Datum des Poststempels) einzureichen.

Die Vorschläge sind an die folgende Adresse zu senden:

Education, Audiovisual and Culture Executive Agency (EACEA)  
Mr Constantin DASKALAKIS  
BOUR 3/66  
Avenue du Bourget/Bourgetlaan 1  
1140 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

Berücksichtigt werden ausschließlich Anträge, die auf dem offiziellen Antragsformular eingereicht werden und von dem bevollmächtigten Vertreter der antragstellenden Einrichtung ordnungsgemäß unterzeichnet sind. Auf den Umschlägen muss deutlich lesbar angegeben sein:

#### **MEDIA programme — Distribution EACEA/17/12 — Cinema network**

Per Fax oder E-Mail übermittelte Anträge werden nicht berücksichtigt.

#### **7. Weitere Informationen**

Die Richtlinien und die Antragsformulare sind unter folgender Internetadresse abrufbar:

[http://ec.europa.eu/culture/media/programme/exhibit/schemes/network/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/culture/media/programme/exhibit/schemes/network/index_en.htm)

Die Anträge müssen auf den hierfür vorgesehenen Formularen eingereicht werden und alle geforderten Informationen und Anlagen enthalten.

---

## VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen**

(2012/C 135/09)

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem im Folgenden dargelegten Verfahren eingeleitet wird.

**2. Verfahren**

Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

**3. Frist**

Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgenannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen, der der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat H-1, N-105 4/92, 1049 Brüssel, Belgium) <sup>(2)</sup> spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen muss.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Außerkrafttretens <sup>(1)</sup>
Dihydromyrcenol	Indien	Antidumpingzoll	Verordnung (EG) Nr. 63/2008 des Rates (ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 1)	27.1.2013

<sup>(1)</sup> Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht außer Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 51.

<sup>(2)</sup> Fax +32 22956505.

## VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

### EUROPÄISCHE KOMMISSION

#### **Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache COMP/M.6454 — Limagrain/KWS/Genective JV)**

**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2012/C 135/10)

1. Am 25. April 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das von der Gruppe Limagrain Holding („Limagrain“, Frankreich) kontrollierte Unternehmen Vilmorin & Cie SA („VCO“, Frankreich) und das Unternehmen KWS SAAT AG („KWS“, Deutschland) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über Genective SA („Genective“, Frankreich).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Limagrain: Land- und Ernährungswirtschaft einschließlich Feldfrucht- und Gemüsesaatgut sowie Getreideerzeugnisse,
- VCO: Forschung, Züchtung, Produktion und Verkauf von Saatgut für Gewerbekunden,
- KWS: Forschung, Züchtung, Produktion und Verkauf von Saatgut für die landwirtschaftliche Erzeugung,
- Genective: Forschung und Entwicklung von noch nicht im Handel befindlichen Erzeugnissen mit einer oder mehreren transgenen Eigenschaften und Zulassung dieser Erzeugnisse.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte <sup>(2)</sup> in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6454 — Limagrain/KWS/Genective JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
J-70  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).

<sup>(2)</sup> ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32 („Bekanntmachung über ein vereinfachtes Verfahren“).

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache COMP/M.6525 — SESA/Disa/SAE/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2012/C 135/11)

1. Am 26. April 2012 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Shell España SA („SESA“, Spanien; letztlich unter der Kontrolle von Royal Dutch Shell („Shell“, Vereinigtes Königreich)) und Disa Corporación Petrolífera SA („Disa“, Spanien) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Shell Aviation España S.L. („SAE“, Spanien; derzeit unter alleiniger Kontrolle von Shell).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Shell: Exploration von Rohöl- und Erdgasvorkommen sowie Förderung und Vertrieb von Rohöl und Erdgas weltweit, Produktion und Vertrieb von Mineralölprodukten und chemischen Stoffen (einschließlich Schmierstoffe und Flugkraftstoffe), Energieerzeugung aus herkömmlichen und aus erneuerbaren Energiequellen,
- Disa: Verkauf, Lagerung und Transportlogistik für Kraftstoffe und Flüssiggas (LPG), Beförderung von Erdölzerzeugnissen auf dem Seeweg zwischen den Kanarischen Inseln sowie gewerbliche Dienstleistungen und Bauwesen,
- SAE: Vermarktung von Flugkraftstoffen in Spanien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6525 — SESA/Disa/SAE/JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
J-70  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).









## Abonnementpreise 2012 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche DVD	22 EU-Amtssprachen	1 310 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	840 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) DVD	22 EU-Amtssprachen	100 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, DVD, eine Ausgabe pro Woche	mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheint in allen EU-Amtssprachen und kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsakte) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates (veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005), die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen der Ausschreibungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen DVD.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zum Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

## Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen abgeschlossen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

[http://publications.europa.eu/others/agents/index\\_de.htm](http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm)

**EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.**

**Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>**



**Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union**  
2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

**DE**